

**REACH: Vorregistrierungsfrist beginnt zum 1. Juni 2008 – bei Versäumen droht
Herstellungs- oder Importverbot!**

Stand: Juni 2008

Am 1. Juni 2008 beginnt die „heiße Phase“ der Umsetzung der neuen REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Hersteller von chemischen Stoffen bzw. Importeure von Stoffen oder Zubereitungen (Gemische wie z.B. Klebstoffe, Schmierstoffe, Lacke) unterliegen einer Registrierungspflicht, sofern Stoffe in einer Menge über 1 Jahrestonne hergestellt oder importiert werden.

Im Rahmen der Registrierung müssen die Unternehmen u.a. Daten hinsichtlich Umwelt- und Gesundheitsgefahren zu den chemischen Stoffen liefern (z.B. zu Hautreizung oder zur biologischen Abbaubarkeit). Da die Generierung solcher Daten sehr zeit- und kostenintensiv ist, werden den Unternehmen für die Registrierung Übergangsfristen eingeräumt. In den Genuss dieser Übergangsfristen kommen jedoch nur Betriebe, die für die entsprechenden chemischen Stoffe zusätzlich eine Vorregistrierung durchführen.

Für die Vorregistrierung gibt es ein festes Zeitfenster vom 1. Juni 2008 bis zum 1. Dezember 2008. Stellt ein Unternehmen einen registrierungspflichtigen Stoff her oder importiert einen solchen, sollte in jedem Fall eine kostenlose Vorregistrierung bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe in Helsinki (ECHA) erfolgen. Wird die Vorregistrierung für einen registrierungspflichtigen Stoff versäumt, müsste der Stoff unmittelbar registriert werden. Da die Registrierung teuer und zeitaufwändig ist, würde dies in der Praxis in aller Regel einem vorläufigen Import- bzw. Herstellungsverbot gleichkommen.

1. Warum ist eine Vorregistrierung vorgesehen?

Mit der Vorregistrierung sollen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, Partner zu finden, um die eigentliche spätere Registrierung gemeinsam in Konsortien durchzuführen und sich so die Registrierungskosten teilen zu können. Sämtliche Unternehmen, die denselben Stoff vorregistrieren, werden automatisch Teilnehmer eines „substance information exchange forum“ (SIEF). In diesem Forum haben die Unternehmen die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und eine gemeinsame Registrierung im Konsortium einzuleiten.

2. Welche Übergangsfristen gelten für die eigentliche Registrierung?

Hat ein Hersteller oder Importeur einen registrierungspflichtigen Stoff fristgerecht vorregistriert, so gelten in Abhängigkeit von den gefährlichen Eigenschaften und der Import- bzw. Herstellungsmenge folgende Übergangsfristen für die eigentliche Registrierung:

- **1. Dezember 2010:** für Stoffe > 1.000 Jahrestonnen, außerdem für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1 und

2 (so genannte „CMR-Stoffe“) > 1 Jahrestonne und für Stoffe mit der Einstufung R 50/53 („sehr giftig für Wasserorganismen“) > 100 Jahrestonnen

- 1. Juni 2013: für Stoffe > 100 Jahrestonnen
- 1. Juni 2018: Stoffe > 1 Jahrestonne

3. Wer kann vorregistrieren?

Vorregistrieren kann jeder potenzieller Registrant. Zu beachten ist, dass sich die Registrierungspflicht jeweils an die juristischen Personen richtet: Sollten z.B. mehrere Unternehmen des gleichen Konzerns denselben Stoff in einer Menge größer einer Jahrestonne herstellen oder importieren, so muss jedes Unternehmen als juristische Person separat vorregistrieren, um sich den Anspruch auf die Übergangsfristen zu sichern!

Grundsätzlich können auch Unternehmen, die keinen registrierungspflichtigen Stoff herstellen oder importieren, eine Vorregistrierung durchführen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn ein Unternehmen von einer späteren Registrierungspflicht ausgeht und sich durch eine Vorregistrierung Optionen auf die Übergangsfristen für die eigentliche Registrierung offen hält. Eine „nachträgliche“ Vorregistrierung nach dem 1. Dezember 2008 ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen noch möglich (siehe unten). Sollte nach erfolgter Vorregistrierung auch in Zukunft keine Registrierungspflicht vorliegen, verpflichtet eine durchgeführte Vorregistrierung nicht zu einer späteren Registrierung.

4. Wie wird die Vorregistrierung durchgeführt?

Im Rahmen der Vorregistrierung werden der ECHA folgende Informationen übermittelt:

- Name des Stoffes und Identifizierungscode (z.B. CAS- und EINECS-Nummer),
- Name und Anschrift des Unternehmens,
- ggf. Name eines Treuhänders,
- Mengenbereich und die vorgesehene Frist für die Registrierung und
- ggf. Namen anderer Stoffe, die eine Risikobeurteilung des vorregistrierten Stoffes ermöglichen.

Die eigentliche Vorregistrierung muss über eine Internetplattform namens „REACH-IT“ erfolgen. REACH-IT soll nach derzeitigem Kenntnisstand zum 1. Juni 2008 unter der Internetadresse <http://echa.europa.eu/reachit> freigeschaltet werden.

Um eine Vorregistrierung durchzuführen, muss ein Unternehmen zunächst ein Unternehmenskonto in REACH-IT einrichten. Dann gibt es drei verschiedene Optionen, um die eigentliche Vorregistrierung durchzuführen:

1. Die relevanten Daten können händisch in REACH-IT eingetragen werden.
2. Mit dem System IUCLID 5 (siehe <http://ecbwbiu5.jrc.it>), das für die eigentliche Registrierung von chemischen Stoffen obligatorisch sein wird, können über eine Vorregistrierungsfunktion Datensätze mit dem notwendigen Format (XML-Datei) generiert werden und dann übertragen werden.
3. Mithilfe anderer IT-Tools, die z.B. von Industrieverbänden zur Verfügung gestellt werden, können Datensätze in das notwendige XML-Format umgewandelt und übertragen werden.

Die händische Eingabe der Daten für einzelne Stoffe in REACH-IT wird insbesondere für Unternehmen interessant sein, die nur wenige Stoffe vorregistrieren möchten. Demgegenüber ist über IUCLID 5 bzw. über andere IT-Tools eine „Sammelvorregistrierung“ mehrerer Stoffe möglich. Voraussetzung für eine solche Sammelvorregistrierung ist, dass für sämtliche Stoffe der XML-Datei eine EINECS-Nummer vorliegt. Erwähnt werden muss an dieser Stelle, dass das IUCLID 5-System durchaus komplex ist: Alleine der technische Leitfaden zu IUCLID 5 ist über 2.000 Seiten stark!

Vorgesehen ist, dass das Unternehmen nach erfolgter Vorregistrierung von der ECHA eine automatische Bestätigung erhält, dass auch tatsächlich eine Vorregistrierung erfolgt ist.

5. Welche Verpflichtungen ergeben sich durch eine Vorregistrierung?

Die Vorregistrierung ist gebührenfrei und relativ einfach durchführbar.

Die Vorregistrierung verpflichtet dabei nicht dazu, zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich eine Registrierung durchzuführen (z.B. wenn keine Registrierungspflicht vorliegt, weil die Mengenschwelle von einer Jahrestonne unterschritten wird oder die Produktion bzw. der Import des Stoffes ganz eingestellt wurde).

Jedes Unternehmen, das eine Vorregistrierung durchführt, wird automatisch bis zum 1. Juni 2018 Mitglied eines „substance information exchange forum“ (SIEF). Das SIEF dient dazu, Partner für die eigentliche Registrierung zu finden und sich ggf. Registrierungskosten teilen zu können. Im Rahmen des SIEF findet ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Unternehmen statt. Teilnehmer sind gehalten, sich aktiv an den SIEF-Aktivitäten zu beteiligen und z.B. Anfragen von anderen Unternehmen zu beantworten.

6. Wie können Betriebsgeheimnisse geschützt werden?

Unternehmen, die denselben Stoff vorregistrieren, werden automatisch Teilnehmer eines „substance information exchange forum“ (SIEF). Um hier ggf. gegenüber Mitbewerbern anonym aufzutreten, kann sich ein Unternehmen durch einen Treuhänder vertreten lassen. So wird das Unternehmen nicht namentlich gegenüber den Mitbewerbern genannt und der Know-how-Schutz kann gewahrt bleiben.

7. Ist eine Vorregistrierung auch nach dem 1. Dezember 2008 möglich?

Eine „nachträgliche“ Vorregistrierung nach dem 1. Dezember 2008 ist nur dann möglich, wenn ein Unternehmen erstmalig einen chemischen Stoff (Phase-in-Stoff; vgl. Art. 3 Nr. 20 der REACH-Verordnung) herstellt oder importiert. Die „erstmalige“ Herstellung bzw. der „erstmalige“ Import bezieht sich dabei laut Angaben der ECHA auf das Datum, zu dem die REACH-Verordnung in Kraft getreten ist (1. Juni 2007).

Eine solche „nachträgliche“ Vorregistrierung muss mindestens

- ein Jahr vor Ablauf der maßgeblichen Übergangsfrist für die eigentliche Registrierung und
- spätestens ein halbes Jahr nach der Herstellung oder dem Import in Mengen über einer Jahrestonne erfolgen.
- **Wie können sich Unternehmen auf die Vorregistrierungsphase vorbereiten?**

Um sich auf die Vorregistrierungsphase vorzubereiten, muss insbesondere geprüft werden, ob eine Registrierungspflicht vorliegt. Hierfür sollten sämtliche Chemikalien, die im Betrieb hergestellt oder verwendet werden, inventarisiert werden. Zu jeder Chemikalie sollte geprüft werden, ob das Unternehmen im Sinne von REACH Hersteller oder Importeur ist. Werden von einem Unternehmen chemische Stoffe über einer Jahrestonne hergestellt oder importiert, liegt eine Registrierungspflicht vor und es ist eine Vorregistrierung erforderlich. Diverse Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind in Artikel 2 bzw. Anhang IV und V der REACH-Verordnung gelistet.

Einen Sonderfall stellen außerdem Erzeugnisse (z.B. Fertigprodukte wie Duftkerzen) dar, aus denen beabsichtigt Stoffe freigesetzt werden: Ist ein solcher Stoff in einer Menge von über einer Jahrestonne in den Erzeugnissen enthalten, unterliegt dieser ebenso der Registrierungspflicht.

Was die Registrierungspflicht betrifft, sind in der Praxis häufig Importe von Chemikalien aus Nicht-EU-Ländern (z.B. auch der Schweiz!) relevant. Vorregistriert werden müssen ggf. auch Monomere (z.B. beim Import von Kunststoffgranulaten oder der Herstellung von Polymeren). Gleiches gilt für „isolierte Zwischenprodukte“, die aus einem Syntheseprozess isoliert werden und z.B. zwischengelagert werden, um anschließend im Rahmen einer weiteren chemischen Synthese in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden. Auch in weiteren Sonderfällen wie z.B. beim Recycling ist ggf. eine Vorregistrierung erforderlich: Wird die Abfalleigenschaft durch das Recyclingverfahren beendet, sind die chemischen Stoffe, die zurückgewonnen werden, ebenfalls vorzuregistrieren. Derzeit wird noch darüber diskutiert, ob beim Import von Metallhalbzeugen (z.B. Stabstahl, Draht, Coils etc.) ebenfalls eine Registrierung nach den REACH-Vorgaben erforderlich ist. Akteure, die z.B. für den Import von Metallhalbzeugen aus Nicht-EU-Ländern verantwortlich sind, sollten diese Diskussion verfolgen und ggf. ebenfalls eine Vorregistrierung durchführen.

Um einen Stoff vorzuregistrieren, muss Kenntnis über die Identität des chemischen Stoffes vorliegen. Stoffgemische (Zubereitungen wie Klebstoffe, Lacke etc.) können nicht vorregistriert werden, nur die im Gemisch enthaltenen Stoffe.

Werden Zubereitungen importiert, müssen folglich ggf. die in den Zubereitungen enthaltenen Stoffe identifiziert werden.

- **Welche speziellen Fragestellungen gibt es für Importeure von Chemikalien?**

Unternehmen, die außerhalb der EU Stoffe oder Zubereitungen herstellen bzw. Erzeugnisse produzieren, können einen „Alleinvertreter“ mit Sitz in der EU benennen. Der Alleinvertreter übernimmt in diesem Fall die Registrierungsspflichten und ggf. die erforderliche Vorregistrierung. Ein EU-Importeur würde in diesem Fall formal nicht mehr der Registrierungsspflicht unterliegen!

Unternehmen, die Chemikalien aus Nicht-EU-Ländern importieren, sollten daher rechtzeitig mit ihren Lieferanten Kontakt aufnehmen. Sollte ein Nicht-EU-Hersteller bereit sein, einen Alleinvertreter zu benennen, entfällt für den EU-Importeur die Registrierungsspflicht und der Aufwand reduziert sich beträchtlich.

Gerade beim Import von Zubereitungen (Stoffgemischen) kann das in der Praxis in vielen Fällen die einzige gangbare Option sein. Da der Importeur nur selten die genaue Zusammensetzung des Stoffgemisches kennt, fehlt häufig die Kenntnis darüber, welche in der Zubereitung enthaltenen Einzelstoffe überhaupt registriert werden müssten. Der außereuropäische Hersteller bzw. Händler der Chemikalie wird in vielen Fällen selbstverständlich nicht bereit sein, die notwendigen Informationen zur Rezeptur zur Verfügung zu stellen, da damit Betriebsgeheimnisse verletzt würden. Durch die Alleinvertreterregelung kann der Nicht-EU-Hersteller seinem Know-how-Schutz Rechnung tragen und weiterhin den europäischen Markt bedienen.

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde von Benedikt Vogt, IHK Südlicher Oberrhein, erstellt. Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

(IHK Siegen, , Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen)

Roger Schmidt, ☎ 0271/3302-263 , Telefax 0271-3302-400

E-Mail roger.schmidt@siegen.ihk.de